ANHANG I
Beträge der EU-Garantie nach spezifischem Ziel

Für Finanzierungen und Investitionen gilt die folgende indikative Aufteilung nach Artikel 4 Absatz 2 fünfter Unterabsatz:

a) bis 20 051 970 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten Ziele;

b) bis 10 166 620 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ziele;

c) bis 10 166 620 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ziele;

d) bis 3 614 800 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziele;

e) bis 31 153 850 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e genannten Ziele.